



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Verwendung der CEVNI bei der Sachkunde Prüfung (8.2.2.7.1.5)

Eingereicht von Österreich¹

I. Einleitung

1. Nach 8.2.2.7.1.5 darf der CEVNI (Europäischer Binnenwasserstraßen-Code) als Hilfsmittel bei den Sachkunde Prüfungen verwendet werden. Der CEVNI ist derzeit jedoch nur in englischer, französischer und russischer Sprache verfügbar, an einer deutschen Übersetzung wird gearbeitet. In anderen Vertragsparteien ist der CEVNI nicht in der Landessprache verfügbar. Allerdings stehen in allen Vertragsparteien nationale oder internationale Polizeivorschriften, die auf dem CEVNI beruhen (z.B. die „Rheinschiffahrtspolizeiverordnung“ der ZKR, die „DFND“ der Donaukommission, die „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ in Österreich) zur Verfügung. Es wäre daher sinnvoll, die Verwendung dieser auf dem CEVNI beruhenden Vorschriften bei der Sachkunde Prüfung zu gestatten. Dadurch würde auch die Chancengleichheit für Prüfungskandidaten, deren Muttersprache nicht englisch, französisch, russisch oder deutsch ist, hergestellt.

II. Vorschlag

8.2.2.7.1.5

2. Die Prüfung wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Den Kandidaten sind jeweils 30 Fragen zu stellen. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 25 der 30 Fragen richtig beantwortet sind. Bei dieser Prüfung sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI bzw. der darauf beruhenden nationalen oder internationalen Polizeivorschriften für Binnenwasserstraßen als Hilfsmittel erlaubt.

¹ Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF19 verteilt.